



LANDESBETRIEB
M O B I L I T Ä T
GEROLSTEIN

UNTERLAGE 19.2

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ ZU § 44 BNATSCHG

FESTSTELLUNGSENTWURF

B 410 - Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein

B 410
von Nk 5705 058
bis Nk 5705 060
L 29
von Nk 5705 045
bis Nk 5705 044

Baulänge ca. 750 m

aufgestellt und genehmigt Gerolstein, den 16.11.2023 i.v.  stellvertr. Dienststellenleiter	

August 2023

Fachbeitrag Artenschutz zu § 44 BNatSchG

B 410 - Ersatzneubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein

Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
vertreten durch Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

erstellt von: Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Birgit Polzer
M.Sc. Umweltbiowissenschaften Julia Lenert

Geprüft: Karlheinz Fischer

K. Fischer

Trier, 22. August 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen	4
1.3.1 Begriffsbestimmungen	4
1.3.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	4
1.3.1.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.....	6
1.3.1.3 Lokale Population einer Art.....	6
1.3.1.4 Erhaltungszustand der lokalen Population	7
Tab. 1: Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen	8
1.3.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	8
1.3.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot.....	8
1.3.2.2 Störungsverbot.....	9
1.3.2.3 Schädigungsverbot	10
1.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen	11
1.3.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	12
1.3.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
1.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	13
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	14
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	14
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren.....	15
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	16
3 Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Relevanzprüfung.....	17
4 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen	19
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V - Maßnahmen)	19
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF -Maßnahmen).....	19
4.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS - Maßnahmen).....	20
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ..	21
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
5.1.2.1 Säugetiere.....	21

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten	21
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	25
Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	25
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	32
6.1 Naturschutzfachliche Voraussetzungen.....	32
6.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	32
6.1.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	32
6.1.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	33
6.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	33
7 Fazit	34
8. Literaturverzeichnis	35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen.....	8
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten	21
Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	25

Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, vertreten durch den LBM Gerolstein plant in der Stadt Gerolstein an der B 410 den Neubau einer Hochbrücke sowie den Umbau von zwei angrenzenden Knotenpunkten, jeweils als Kreisverkehrsplatz.

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** vom 15.09.2017 (BGL I S. 3434) wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG erheblich umgestaltet, um den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. (Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.)

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- FACHBÜRO FÜR FREILANDÖKOLOGIE (DIPL.-BIOL. URS FRÄNZEL, 2022): Neubau Brücke der B 410 in Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel; Avifaunistische Erfassungen und artenschutzrechtliche Einschätzung.
- FLEDKONZEPT (2022): Fledermauskundliche Kontrolle - Gerolstein-Hochbrücke B410.
- SCHÖNHOFEN INGENIEURE (2016): Fachbeitrag Naturschutz, Erläuterungsbericht. Bahnhof Gerolstein – Umgestaltung Verkehrsstation, Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrang, km 101,05.
- SCHÖNHOFEN INGENIEURE (2016): Artenschutzbeitrag zur Plangenehmigung nach §18 b AEG für die Maßnahmen: Bahnhof Gerolstein – Umgestaltung Verkehrsstation, Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrang, km 101,05.
- Informationssystem ARTeFAKT des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) für das betreffende Blatt TK 25-Nr. 5705 „Gerolstein“ (Stand: September 2022).

- Artendatenportal des LfU (Stand: September 2022),
- ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz: ArtenAnalyse (POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V., Stand: September 2022),
- Informationssystem LANIS¹ für die Rasterzellen 3325564 und 3325566 (Stand: Oktober 2022).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (sogenanntes Tötungs- und Verletzungsverbot),*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (sogenanntes Störungsverbot),*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (sogenanntes Schädigungsverbot),*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (sogenanntes Schädigungsverbot) (Zugriffsverbote)."*

Der § 44 Abs. 2 BNatSchG beschreibt darüber hinaus auch noch „Besitzverbote“:

„Es ist ferner verboten,

- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).“*

Diese Verbote werden für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe

¹ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2022): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver. Unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (Stand: Oktober 2022).

a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Die sogenannten „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in

- **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**
- sowie für alle **wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art 1 der Vogelschutzrichtlinie.**² Dieses Schutzregime gilt gemäß dem der Roten Liste zu Grunde liegenden Verständnis nicht für Neozoen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ergänzt durch die Regelung zum „Nestschutz“ in § 24 LNatSchG:

„Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:

² Arten des Anhangs I (= Art. 4 (1) und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) sowie alle anderen europäischen Vogelarten.

1. *das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*
2. *das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.“*

Bei erfüllten Verbotstatbeständen ist zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholten werden kann. Als für die Straßenplanung einschlägige Ausnahmevoraussetzung müsste dann nachgewiesen werden, dass für die geplante Maßnahme

„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5) und / oder Gründe der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4)“ vorliegen.

Desweiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind“ und

„sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/ 147/ EWG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten.“

Die Regelung zum „Nestschutz“ in § 24 LNatSchG enthält eine spezielle Regelung zur Ausnahmeerteilung: *„Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.“*

1.3 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

1.3.1 Begriffsbestimmungen

1.3.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine genaue Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, die für alle europarechtlich geschützten Arten gleichermaßen zutrifft, ist nicht möglich (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz³), da in Anhang IV der FFH-Richtlinie Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher artbezogen zu treffen.

Fortpflanzungsstätten umfassen Gebiete, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Verbundstrukturen (z. B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können. Fortpflanzungsstätten dienen v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung (vgl.

³ Vgl. "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007).

auch EU-Leitfaden Artenschutz). Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
- Bruthöhlen von Spechten
- Greifvogelhorste
- Balzplätze und Paarungsgebiete
- Eiablageplätze.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 21.11.2005 – 2BS 19/05 15 – E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Eine bloße potenzielle Lebensstätte, die aktuell nicht genutzt wird, fällt nicht unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Ruhestätten umfassen Gebiete, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Schlafhöhlen von Spechten
- Sonnplätze der Zauneidechse.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) sind demnach immer artspezifisch zu definieren. So kann z. B. ein Ensemble mehrerer alter Eichen als **eine** Lebensstätte des Eremiten oder eine Kiesgrube mit mehreren Tümpeln, wassergefüllten Radspuren und sonstigen Wasserflächen als **eine** Lebensstätte der Gelbbauchunke aufgefasst werden. Für Vogelarten kommt in Betracht, diesen Gedanken ebenfalls auf ein System lokal gut vernetzter Nester anzuwenden.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen immer dann zu, wenn sie eine Schlüsselstellung für die Individuen einnehmen (**essenzielle Habitatbereiche**). Diese Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar und werden ebenso den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zugeordnet.

Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall sein kann, und ist ein Ausweichen der Art auf andere Jagdhabitate nicht möglich, so sind diese Teilhabitate den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätte)“ zuzuordnen.

1.3.1.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Verbot der erheblichen Störung hebt den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf bestimmte Zeiträume ab.

Die Periode der **Fortpflanzung** (Brut) und **Aufzucht** umfasst v. a. die Zeiten der Balz/ Werbung, Paarung, Nestwahl/ Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die **Überwinterungszeit** stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

Die **Wanderungszeit** kennzeichnet die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus die Habitate wechseln, z. B. als Flucht vor Kälte oder zur Verbesserung ihrer Nahrungsbedingungen. Ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten über kleinere und größere Distanzen zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz wurde aus Gründen der Rechtssicherheit noch zusätzlich die **Mauserzeit** in den Kanon der sensiblen Phasen aufgenommen. Somit kann bei ausgewählten Arten der gesamte phänologische Jahreszyklus unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG fallen.

1.3.1.3 Lokale Population einer Art

Der EU-Leitfaden Artenschutz definiert eine Population als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h., sie verbindet ein gemeinsamer Genpool).

Da sich die o. g. Definitionen jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften beziehen, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o. g. Definition aufgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind.

Eine lokale Population i. S. des Gesetzes lässt sich daher als eine Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig.

Laut LANA (2010) kann bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen

Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Beispiele für Räume mit relativ eindeutig abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation in einem Teichkomplex
- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie.

Bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu ist - auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - vorsorglich das Einzelindividuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten. Außerdem ist bei solchen Arten zu beachten, dass sich die Störung auch nur eines Brutplatzes auf die jeweilige lokale Population auswirken kann.

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i. d. R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien, wie z. B. Amphibien oder Reptilien.

Beispiele für Räume mit lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind z. B.:

- Kleingewässerkomplex mit Fortpflanzungsgemeinschaft der Kreuzkröte ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis <1.000 m Entfernung
- definierter Flussabschnitt mit reproduzierendem Bestand der Grünen Keiljungfer
- Wiesenkomplex mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplätze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bzw. mehrerer Vorkommen über einen Radius von 300m bis 400 m.

1.3.1.4 Erhaltungszustand der lokalen Population

Die "Lokale Population" stellt die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Ausschließlich erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, lösen den Verbotstatbestand der erheblichen Störung aus.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert. Bei seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits entstehen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg sowie die Reproduktionsfähigkeit von nur einzelnen Individuen vermindert werden.

Bei einem bestehenden mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer relevanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem guten Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche, lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population erfolgt durch den Gutachter anhand einer Bewertungsmatrix mit den Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und den aktuell wirksamen Beeinträchtigungen: Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten gibt das BfN das nachfolgende Schema vor. In der genannten Literatur werden artspezifische Bewertungsparameter aufgeführt⁴, die analog für Vogelarten zu verwenden sind:

Tab. 1: Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen

Kriterien / Wertstufe	A	B	C
Zustand der Population	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Habitatqualität	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Beeinträchtigungen	keine bis gering	mittel	stark

1.3.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

1.3.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot

Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen [Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]

Baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, **die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind**, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden.

Um baubedingte Tötungen und Verletzungen zu vermeiden oder die Wahrscheinlichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen, um dann ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Vögeln (sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter) ist i. d. R. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Vögel vorzusehen, um baubedingte Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln zu vermeiden.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wird nunmehr nach der Gesetzesänderung 2017 gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung der Tiere oder ihren Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme erfolgt, die auf den Schutz vor

⁴ BfN und BLAK (2017): Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn.

Tötung und Verletzung und auf die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Wird das baubedingte Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos der jeweiligen Art gesenkt, kann keine darüberhinausgehende artenschutzrechtliche Verantwortung, für die im Baufeld noch verbliebenen Individuen konstatiert werden.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren, sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist, sofern möglich, das vorhabenbedingte Risiko betriebsbedingter Verluste und Verletzungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren.

1.3.2.2 Störungsverbot

Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG gilt ausschließlich für streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten.

Unter Störung wird jede zwanghafte Einwirkung – insbesondere durch akustische und visuelle Reize – auf das natürliche Verhalten und psychische Wohlbefinden von Tieren verstanden, die eine Verhaltensreaktion (z. B. Schreck, Flucht, Meidung) auslöst.

Im Hinblick auf die europäischen Richtlinien fallen auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/ Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen unter den Störungsbegriff. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch Störungen durch den Bau und Betrieb von Straßen (BVerwG, Urtl. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 227).

Dabei wird die den Verbotstatbestand auslösende **erhebliche** Störung dann konstatiert, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** verschlechtert (s. o.). Die Beurteilung basiert hier – konform mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie – eindeutig auf einem populationsbezogenen Ansatz.

Punktueller Störungen ohne negativen Einfluss auf eine Tierart (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

In RLP ist der § 24 LNatSchG Abs. 1 „Nestschutz“ entsprechend zu beachten.

1.3.2.3 Schädigungsverbot

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt dann vor, wenn diese zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeit führt. Eine Zerstörung liegt bei einem vollständigen Verlust der ökologischen Funktion vor. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist somit die jeweilige ökologische Funktion einer konkreten Lebensstätte. Dem Anwendungsbereich dieses Verbotes unterfallen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, dass die von den Störungen betroffenen Lebensstätten aufgegeben werden.

Eine Beschädigung oder Unterbrechung von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Flugrouten und Wanderkorridoren kann dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch ihre Funktion vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht aus, um den Zerstörungstatbestand zu erfüllen (vgl. LANA 2010⁵).

Gemäß der Modifikation des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dieses kann der Fall sein, wenn entsprechend geeignete Ausweichhabitate bereits vorhanden sind bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) vor Eintritt des Eingriffs hergestellt werden.

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Der Standort beschreibt die konkrete Fläche (Biotopfläche), auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Das Verbot der Schädigung umfasst alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird z. B. bei einer bau- oder anlagenbedingten Inanspruchnahme eines Standortes erfüllt.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG ist der Verbotstatbestand allerdings nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann z. B. durch eine Umsiedlung des

⁵ LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

betroffenen Pflanzenbestandes an einen geeigneten Ersatzstandort im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden.

1.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erlaubt § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG mittels **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**, die **CEF-Maßnahmen** (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, **continuous ecological function**⁶) entsprechen, den Fortbestand der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu sichern und auf diese Weise den Verbotstatbestand der Zerstörung zu umgehen. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte (ohne "time-lag") gesichert sein, d. h. die Maßnahme ist i. d. R. vor Baubeginn so umzusetzen, dass die Funktionalität zum Eingriffszeitpunkt anzunehmen ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezug (lokale Population) und fungieren zur Abwendung des Störungstatbestandes.

Wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, werden **im Rahmen der Ausnahmeprüfung** (siehe Kap. A 1.3.5) i. d. R. **kompensatorische Maßnahmen**⁷ (**FCS-Maßnahmen**, **favourable conservation status**) erforderlich.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sollen sich positiv auf den Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten auswirken (vgl. Kap. A 1.3.4). Ihnen kommt eine populationsunterstützende Funktion zu.

Qualität und Quantität der kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine

⁶ EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.4.d)

⁷ Im EU-Leitfaden Artenschutz in Kap. III.2.3.b) als Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 bezeichnet.

irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen werden im Falle einer Ausnahmeprüfung zum Nachweis herangezogen, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

1.3.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Im Fachbeitrag Artenschutz werden ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen betrachtet. Die sonstigen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und / oder der öffentlichen Sicherheit, Fehlen von zumutbaren Alternativen) sind dem allgemeinen Erläuterungsbericht zu entnehmen. Sie werden i. d. R. durch den Straßenbaulasträger dargestellt.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz bei Straßenbauprojekten immer - also auch, wenn sich die Verbotstatbestände mittels CEF-Maßnahmen umgehen lassen - **vorsorglich** die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

1.3.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs IV, „[...] dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen [...]“. Das schließt jedoch nicht aus, dass auch dann Ausnahmen möglich sind, wenn sich die jeweilige Art bereits vor dem Eingriff in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (vgl. EuGH, Urt. vom. 14.06.2007 – C- 342/05). Mit dieser Rechtsprechung werden keine etwaig weitergehenden Anforderungen durch die FFH-Richtlinie an eine Ausnahme gestellt.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist Folgendes darzulegen:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern (siehe oben).

Falls der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig bleibt, ist davon auszugehen, dass zugleich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand in einem überörtlichen

Verbreitungsgebiet entstehen werden. Falls die lokale Population jedoch negativ betroffen ist, muss eine weiträumigere Betrachtung erfolgen.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region ist das Bundesland Rheinland-Pfalz heranzuziehen (vgl. Anhang 3). In Grenzbereichen zu anderen Bundesländern / Ländern ist die dortige Situation mit zu berücksichtigen. Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände der Arten für das Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es zurzeit nicht. Gemäß Rücksprache mit dem LfU gelten für Rheinland-Pfalz die **Erhaltungszustände auf Bundesebene**.⁸

1.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bei europäischen Vogelarten darf sich durch das Vorhaben der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Die Erhaltungszustände lassen sich in Abstimmung mit dem LfU anhand der Roten Liste der Brutvögel (MULEWF RHEINLAND-PFALZ, 2014) über die Einstufung in die verschiedenen Gefährdungskategorien der Erhaltungszustand "bestimmen" (Gefährdungskategorie 1, 2, 3, R = schlecht, V = ungünstig, ungefährdet = günstig, mit Ausnahmen). Die Bezugsebene der weiträumigeren Betrachtung ist dieselbe wie auch bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (biogeographische Region Rheinland-Pfalz).

Kompensatorische Maßnahmen sind i. d. R. erforderlich, damit sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert (vgl. Kap. A 1.3.4).

⁸ Abstimmungsvermerk LfU mit LBM vom 29.04.2020.

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Planung sieht innerhalb des Stadtgebiets von Gerolstein einen Ersatzneubau der vorhandenen Hochbrücke über die Kyll und die Gleise westlich des Hauptbahnhofes sowie die Umgestaltung von zwei angrenzenden Knotenpunkten vor. Die Länge der Neubaustrecken beträgt insgesamt ca. 750 m. Die Erneuerung des Bauwerks ist aufgrund des schlechten baulichen Zustands der Hochbrücke und dem verkehrlichen Defizit für Radfahrer und Fußgänger durch die zu geringe Fahrbahnbreite erforderlich. Zudem wird der Umbau der nördlich und südlich gelegenen Knotenpunkte für notwendig erachtet, da hier die Verkehrsmengen zu Spitzenverkehrsaufkommen nicht mehr bewältigt werden können, weshalb es vermehrt zu Rückstausituationen kommt.

Der Fachbeitrag beschränkt sich auf eine grobe Beschreibung des Bauvorhabens. Details hierzu können der Erläuterung der technischen Planung entnommen werden.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft bestehen. Im Einzelnen sind folgende anlagebedingten Wirkfaktoren relevant:

Flächeninanspruchnahme

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens werden ca. 3.140 m² Fläche neu mit Schwarzdecke versiegelt und 865 m² teilversiegelt (Bilanzierung mit 50 %: 435 m²). Die Geländemodellierungen entlang der künftigen Trassen sind auf insgesamt ca. 1.385 m² vorgesehen.

Eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Oberboden (Zwischenmiete) ist nordwestlichen und im südöstlichen Bereich der geplanten Hochbrücke auf Baustelleneinrichtungsflächen auf einer Gesamtfläche von ca. 4.560 m² vorgesehen. Außerdem ist eine temporäre Kranstellfläche im Bereich der Bahnhofstraße westlich der „Kleinen Kyllbrücke“ auf ca. 240 m² geplant.

Die o.g. dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme ist anteilig mit dem Abräumen der vorhandenen Vegetation verbunden.

- An Biotopstrukturen gehen verloren:
 - Einzelbäume und Gehölzstrukturen mittlerer bis hoher, anteilig sehr hoher Bedeutung (erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS)⁹, Konflikt Nr. 4.1):
 - Laubbäume (4 x ta, BHD: 84, 74, 65, 62; 6 x ta2; BHD: 33 (2x), 27, 22, 20 (2x); ta3, BHD: 13; ta4, BHD: 5): 12 Bäume,
 - Einzelstrauch (ruderal, junge Ausprägung): 1 Strauch,
 - Gebüsch, Strauchgruppe (junge Ausprägung): ca. 20 m²,
 - Strauchhecke aus überwiegend autochtonen Arten (junge Ausprägung, ohne Überhälter): ca. 70 m²,
 - Schnitthecke (überwiegend standortheimischer Arten): ca. 50 m²,

⁹ Bewertung der Beeinträchtigungsintensität gemäß dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM, 2021).

- Baumhecke aus überwiegend autochtonen Arten (mit Überhältern mittlerer Ausprägung): ca. 1.570 m²,
- insgesamt: 12 Bäume, 1 Strauch, ca. 1.710 m².
- o Grünanlagen und Hochstaudenfluren geringer Bedeutung (erhebliche Beeinträchtigung (eB), Konflikt Nr. 4.3):
 - Straßenrand: ca. 550 m²,
 - Verkehrsrasenfläche: ca. 90 m²,
 - Rasenplatz, Parkrasen: ca. 815 m²,
 - Pflanzenbeet: ca. 385 m²,
 - Ruderal. trock. (frisch.) Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur (artenarm): ca. 585 m²,
 - Neophytenflur: ca. 425 m²,
 - insgesamt: ca. 2.850 m².
- o teilversiegelte Flächen sehr geringer Bedeutung (erhebliche Beeinträchtigung (eB), Konflikt Nr. 4.4):
 - Lagerplatz (teilversiegelt, geschottert, stark befahren): ca. 770 m²,
 - Wirtschaftsweg (teilversiegelt): ca. 30 m²,
 - insgesamt: ca. 800 m².

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um den Ersatzneubau einer vorhandenen Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte handelt, werden keine zusätzlichen Barrierewirkungen bzw. keine weiteren Zerschneidungseffekte wirksam. Im Zuge der vorhabensbedingt notwendigen Fällungen von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen kommt es in geringem Maße zum Verlust von Leitlinien für Fledermäuse. Dies wird aufgrund der vorhandenen Gehölze im direkten und weiteren Umfeld als geringfügig eingestuft.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingten Wirkfaktoren relevant:

Flächeninanspruchnahme

Die baubedingten Belastungen wie Bodenverdichtungen, Bodenauftrag und Bodenabtrag inkl. Zwischenlagerungen bleiben im Wesentlichen auf den Bereich begrenzt, in dem ohnehin anlagebedingte Eingriffe durch die geplante Baumaßnahme, einschließlich Anschlussmodellierung erfolgen (zzgl. Arbeitsbereiche).

Für die Baustelleneinrichtung und Lagerung von Materialien sind gemäß Planungsvorgabe nur wenig empfindliche Bereiche zu nutzen. Hierfür kommen primär durch Teilversiegelung bzw. Verdichtung vorbelastete Flächen (Parkplätze, Lagerplätze) oder Flächen, deren Inanspruchnahme und Umgestaltung im Zuge des Ausbaus ansteht, in Frage.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Zusätzliche baubedingte Belastungen sind nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen, Stoffeinträge, Optische Störungen, Erschütterungen

Baubedingte Immissionsbelastungen durch Lärm, Abgase, Staub und Erschütterungen sind zeitlich, örtlich und mengenmäßig sehr begrenzt und als unerheblich einzustufen. Optische Störungen während der Bauphase wie Unruhe durch Fahrzeugbewegungen und Anwesenheit von Menschen können in sensiblen Bereichen von Belang sein.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb der Anlagen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf. Im Einzelnen sind folgende betriebsbedingten Wirkfaktoren relevant:

Lärmimmissionen, Stoffeinträge, Optische Störungen, Erschütterungen

Mit der Baumaßnahme sind keine nachteiligen Veränderungen der betriebsbedingten Immissionsbelastungen oder optischen Störungen durch Kfz-Verkehr verbunden, da nicht davon auszugehen ist, dass sich die Verkehrsmenge erhöhen wird. Unruhe durch Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugbewegungen sowie Beeinträchtigungen durch Lärm überschneiden sich mit anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bzw. werden in ihrer Nachhaltigkeit von diesen deutlich überlagert.

Kollisionsrisiko

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine innerstädtische Ausbaumaßnahme. Daraus ergibt sich, dass sich das Kollisionsrisiko für Tiere gegenüber dem derzeitigen Zustand hier nicht erhöht.

3 Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Durch Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können.

Die Ermittlung der Arten, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Basis der Angaben der Internetplattformen des LfU RLP ARTeFAKT¹⁰ (Topographischen Karten (TK 25) mit dem Artdatenportal, des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) mit den Artnachweisen, dem ArtenFinder Service-Portals Rheinland-Pfalz mit der Arten Analyse sowie falls vorliegend weiteren Bestandsdaten (Kartierungen, Informationen Naturschutzbehörden, Biotopbetreuer, Gebietskenner, etc.) (s. Kap. 1.1).

Im Fachbeitrag Artenschutz sind folgende europäische Arten betrachtungsrelevant:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit für den konkreten Projektraum (Untersuchungsgebiet) eingeschätzt. Es werden die Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Außerdem können ggf. (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (Relevanzschwelle).

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die verbleibenden Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Arten, die nicht nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt oder in den Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, besitzen grundsätzlich eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich das Vorgehen gebilligt, dass bei den betrachtungsrelevanten Brutvogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand auf jedwede raumbezogene Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden kann (vgl. BVerwG Ur. v. 08.03.2018 – 9B 25.17). Diese Arten werden in ihren Habitatgilden zusammengefasst und als Gruppe hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Eine Darstellung der einzelnen Gilden findet sich in Anhang 2 (Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten). Die Gilden werden in einem Formblatt abgehandelt (keine Art-für-Art-Betrachtung).

¹⁰ Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ LBM RLP (2008) sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008b) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen.

Für alle anderen Tier- und Pflanzenarten ist eine einzelartbezogene Beurteilung vorzunehmen: In Formblättern wird artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist im Anhang 1 „Ergebnis der Relevanzprüfung“ dokumentiert.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V - Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Vermeidungsmaßnahmen laut LBP:

- **Maßnahme 1V:** Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02..
Die Eingrenzung des Zeitraums für die Räumung des Baufelds schließt eine Betroffenheit von Vogelbruten und Fledermausquartieren aus.
- **Maßnahme 2V:** Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4.
- **Maßnahme 3V:** Regelmäßige Entfernung von Treibgutansammlungen, Mahd der Hochstauden- und Grasfluren.
Für das Teichhuhn wird durch die Maßnahme eine Nutzung des nördlichen Kyllufer unter der B 410 Hochbrücke als Brutplatz verhindert.
- **Maßnahme 4V:** Kontrolle der Brücke vor Abriss durch eine/n Fledermausgutachter/in, anschließend Verschließen/Verklappen der nicht besetzten, potenziellen Ausflugsöffnungen am Bauwerk.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹¹) sind vorliegenden Planfall für den Verlust von potenziellen Fledermausquartiere im Brückenbauwerk erforderlich, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme laut LBP:

- **Maßnahme 3A_{CEF}:** Anbringen von Fledermauskästen für die Dauer der Bauzeit bzw. vor Verschluss nicht besetzter, potenzieller Ausflugsöffnungen / Abriss der Brücke (Maßnahme 4V), im nahen Umfeld (ca. 50 m), z.B. an Bäumen, ruhig stehenden Bauwagen, einer

¹¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC“, endgültige Fassung, Febr. 2007.

künstlichen Fassade. Nach Herstellung der Hochbrücke Installation der Fledermauskästen im Winterzeitraum oder bei negativem Befund eines Besatzes am neuen Bauwerk.

Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs mindestens 5 Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen.

4.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS - Maßnahmen)

Kompensatorische Maßnahmen (E_{FCS}) ("favourable conservation status") gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden erst im Rahmen einer Ausnahmeprüfung durchgeführt, wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Planfall sind keine kompensatorischen Maßnahmen vorgesehen.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

sind aus dem Betrachtungsraum nicht bekannt.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S1	3	*

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1, [1] vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- (neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
- II Durchzügler
- k.A. keine Angabe in RL RLP

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden wird in einem Formblatt artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Zwergfledermaus gehört zu den kleinsten Fledermausarten in Deutschland. Die Art gilt als anpassungsfähig und nutzt eine Vielzahl von Lebensräumen (BFN 2021). Wochenstubenquartiere findet man vorwiegend im Siedlungsbereich, sehr selten in Waldgebieten. Quartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden häufig hinter Verkleidungen, in Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, in Dachräumen oder Zwischendächern. Wochenstuben in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen nur sehr selten vor und sind meist klein (25-50 Tiere) (GRIMMBERGER & BORK 1978, SIMON ET AL. 2004, TRESS 1994; zit. in BFN 2021). Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten (BFN 2021).</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd (GODMANN 1996, HAFFNER & STUTZ 1985, RACEY & SWIFT 1985; zit. in BFN 2021). Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche (RACEY & SWIFT 1985, SIMON ET AL. 2004, STUTZ & HAFFNER 1985, WARREN ET AL. 2000; zit. in BFN 2021).</p> <p>Gefährdungsursachen: Da die Zwergfledermaus ihre Wochenstuben- und auch Winterquartiere vorzugsweise im menschlichen Siedlungsbereich an und in Gebäuden wählt, stellt die Quartierzerstörung bei Renovierungsarbeiten an Gebäuden die größte Gefährdung für die Art dar. Durch die Bindung an Siedlungen mit Anbindungen an Gewässer und Wälder liegen ihre Jagdgebiete häufig in kleinräumig gegliederten und von Feldgehölzen durchzogenen Kulturlandschaften. Daher ist die Art auch durch die Entwicklung zu immer stärker ausgeräumten Agrarlandschaften ohne Leitelemente wie z.B. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc. gefährdet (BFN 2021).</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BFN in der kontinentalen Region: günstig (FV).</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Zwergfledermaus landesweit verbreitet (LFU RP 2022).</p> <p>Erhaltungszustand RLP (s.o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BFN in der kontinentalen Region): günstig (FV).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen von FLEDKONZEPT im Zeitraum Juli bis September 2022 am frühestens und häufigsten registriert. An der bestehenden Hochbrücke wurden Ein- und Ausflugsbeobachtungen einzelner Zwergfledermäuse über einen horizontalen Spalt in das mittlere Wiederlager mit unregelmäßigen Ausflugsereignisse nachgewiesen. Für das mittlere Wiederlager konnte im Rahmen der Untersuchungen keine funktionale Bedeutung als Quartierstandort ermittelt werden. Die einzelnen Hangplätze waren zum Zeitpunkt der einzelnen Untersuchungsphasen jedoch nicht besetzt. Durch die Verteilung, Kotmenge und Größe der vorgefundenen Kotpellets, ist hier von Einzelhangplätzen der Zwergfledermaus auszugehen. Zudem wurden intensiv unterhalb der Fahrbahn jagende Zwergfledermäuse beobachtet.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Im vorliegenden Gutachten wird keine Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population getroffen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht möglich (s. Angaben unter „Abgrenzung der lokalen Population“).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p>Maßnahme 4V: Kontrolle der Brücke vor Abriss durch eine/n Fledermausgutachter/in, anschließend Verschießen/Verklappen der nicht besetzten, potenziellen Ausflugsöffnungen am Bauwerk.</p>

S1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Maßnahme 3A_{CEF}: Anbringen von Fledermauskästen für die Dauer der Bauzeit bzw. vor Verschluss nicht besetzter, potenzieller Ausflugsöffnungen / Abriss der Brücke (Maßnahme 4V), im nahen Umfeld (ca. 50 m), z.B. an Bäumen, ruhig stehenden Bauwagen, einer künstlichen Fassade. Nach Herstellung der Hochbrücke Installation der Fledermauskästen im Winterzeitraum oder bei negativem Befund eines Besatzes am neuen Bauwerk.
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1, i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- und baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Anlage- und baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da eine Zeitenbeschränkung für die Räumung des Baufeldes (Maßnahme 1V) und vor Abriss der Brücke, eine Kontrolle durch eine/n Fledermausgutachter/in sowie anschließend ein Verschließen/Verklappen der nicht besetzten, potenziellen Ausflugsöffnungen am Bauwerk (Maßnahme 4V) vorgesehen ist. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungs- und Verletzungsrisiko bzw. Kollisionsrisiko wird durch den geplanten Ersatzneubau der Hochbrücke und den Ausbau vorhandener Straßen nicht maßgeblich verändert. Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht im signifikanten Maße.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen werden durch das Bauvorhaben nicht maßgeblich verändert, da das Vorhaben keinen Einfluss auf die Verkehrsmengen hat. Baubedingte Störungen von Jagdhabitaten oder Quartieren sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und für das Fortpflanzungsgeschehen oder die Überwinterung der Art nicht relevant, zumal hinreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Von der Baumaßnahme ist die bestehende Hochbrücke mit potenziellen Quartieren betroffen. Für den Fall besetzter Quartiere ist eine Zeitenbeschränkung zur Räumung des Baufeldes (Maßnahme 1V) und eine vorherige Kontrolle durch eine/n Fledermausgutachter/in sowie anschließend ein Verschließen/Verklappen der nicht besetzten, potenziellen Ausflugsöffnungen am Bauwerk (Maßnahme 4V) vorgesehen. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 3A _{CEF}) werden im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs mindestens 5 Ersatzquartiere für Fledermäuse (Fortpflanzungs-

S1	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
oder Ruhestätten) geschaffen. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V, 4V und 3A _{CEF}	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Zwergfledermaus in Rheinland-Pfalz	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Von der Baumaßnahme ist die bestehende Hochbrücke mit potenziellen Quartieren betroffen. Für den Fall besetzter Quartiere ist eine Zeitenbeschränkung zur Räumung des Baufeldes (Maßnahme 1V) und eine vorherige Kontrolle durch eine/n Fledermausgutachter/in sowie anschließend ein Verschließen/Verklappen der nicht besetzten, potenziellen Ausflugsöffnungen am Bauwerk (Maßnahme 4V) vorgesehen. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 3A _{CEF}) werden im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs mindestens 5 Ersatzquartiere für Fledermäuse (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) geschaffen. Es werden zwar Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Die Verluste sind jedoch angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete gering und für den Fortpflanzungserfolg nicht entscheidend. Es bestehen in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate.	
Das Kollisionsrisiko wird durch den geplanten Ersatzneubau der Hochbrücke und den Ausbau vorhandener Straßen nicht maßgeblich verändert. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus vor.	

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	VSR	RL RLP	RL D
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1		*	*
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	V1		*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1		*	*
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V2	Art 4(2): Rast	V	V

fett In Rheinland-Pfalz gefährdete Vogelarten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	extrem selten
		V	Vorwarnliste
		*	ungefährdet
		n.B.	nicht bewertet
RL D	Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion in Deutschland
		V	Art der Vorwarnliste
		*	ungefährdet

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während betrachtungsrelevante Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; siehe Anhang 2 „Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten“) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1	
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)	
Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. Die genannte Vogelgruppe ist insbesondere in den Siedlungen, Grün- und Parkanlagen zu finden. Erhaltungszustand RLP: günstig - FV	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden vom FACHBÜRO FÜR FREILANDÖKOLOGIE DIPL. BIOL. URS FRÄNZEL im Zeitraum Mai bis Juni 2022 drei flächendeckende Erfassungen der Brutvogelarten durchgeführt. Für die Blaumeise erfolgt ein Brutnachweis in einem Mauerausbruch am nördlichen Brückenkopf. Der Grünfink wurde mit einem Brutverdacht in der Strauchhecke am Kasselburger Weg registriert. Die Kohlmeise wurde einer Brut an der „Kleinen Kyllbrücke“ (Bahnhofstraße) sowie mit einem Brutverdacht in Gehölzen im nördlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Abgrenzung der lokalen Populationen: Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen, ubiquitären und ungefährdeten Arten in den Hecken und Gebüsche des Untersuchungsgebietes mit stabilen, individuenreichen Populationen vertreten sind. Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird für diese ubiquitären und ungefährdeten Arten von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. Maßnahme 2V: Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Anlage- oder baubedingte Tötungen und Verletzungen werden durch Festlegung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen (Maßnahme 1V). Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise	

V1	
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungs- und Verletzungsrisiko (Kollisionsrisiko) wird durch den geplanten Ersatzneubau der Hochbrücke und den Ausbau vorhandener Straßen nicht maßgeblich verändert. Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht im signifikanten Maße.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kann es potenziell zu Störungen von Brutrevieren der genannten Arten im Umfeld der geplanten Ausbaustrecken kommen, die zu einer Minderung der Habitateignung führen können. Diese Betroffenheiten werden unter dem Schädigungstatbestand behandelt. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der potenzielle vorhandenen lokalen Populationen auszugehen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Durch Maßnahme 1V wird sichergestellt, dass während der Brutzeit keine Nester und Niststätten beschädigt werden. Unabhängig davon bestehen für die Art in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1V und 2V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Die betroffenen Arten sind im Naturraum und in Rheinland-Pfalz verbreitet und häufig. Der Verlust von Brutrevieren der Arten ist nicht auszuschließen. Es bestehen jedoch hinreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld der Straßen. Durch verschiedene im LBP festgesetzte Gestaltungsmaßnahmen, die der Anreicherung des Plangebietes mit Gehölzstrukturen dienen (Maßnahmen 2G, 3G, 4G) werden weitere Ausweichmöglichkeiten bzw. neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen. Das Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

V2
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Das Teichhuhn besiedelt stehende und langsam fließende nährstoffreiche stehende Gewässer des Tieflandes (z.B. kleine Teiche, Seen, Wassergräben, Bäche, Flüsse, stark verlandete Flussaltarme), denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind. Die Art benötigt für ihren Neststandort eine dichte Ufervegetation (z.B. Röhricht, Ufer- (Weiden-) gebüsch). Für die Nahrungssuche nutzt sie Landröhricht, Uferböschungen sowie auch angrenzende Grünland- oder Rasenflächen (LBM 2008, POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. 2023). Während der Brutzeit sind Teichhühner äußerst territorial und vertreiben Konkurrenten und Fressfeinde vehement. Ihre Nester bauen Teichhühner in drei verschiedenen Varianten: Eines als Bühne für die Balz, eines als Gelegenest und eines als Ruhenest. Teilweise wechseln sie zwischen den Nestern oder bauen nach dem Schlüpfen noch ein neues Nest. Das Teichhuhn ist ein Allesfresser. Zur Nahrung gehören unter anderem Pflanzenteile, Sämereien, Knospen, Insekten, Schnecken und Kleintiere (NABU 2023).</p> <p>Gefährdungsursachen: Ungünstige Gewässerbedingungen und Verluste durch Kältewinter (POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. 2023).</p> <p>Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Teichhuhn ist gemäß dem FACHBÜRO FÜR FREILANDÖKOLOGIE (DIPL. BIOL. URS FRÄNZEL, 2022) nahezu landesweit in Rheinland-Pfalz verbreitet, tlw. bestehen aufgrund der relativ schwierigen Erfassung noch einzelne Lücken (SCHMOLZ 2016; zit. in: FACHBÜRO FÜR FREILANDÖKOLOGIE 2022). Der Bestand in RP wird mit 600 – 1.000 Paaren geschätzt.</p> <p>Erhaltungszustand RLP: ungünstig - unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde das Teichhuhn im Jahr 2022 durch das FACHBÜRO FÜR FREILANDÖKOLOGIE (DIPL. BIOL. URS FRÄNZEL) mit einem Brutplatz auf Treibgut (überwiegend Astwerk), dass sich an einem Brückenpfeiler an der „Kleinen Kyllbrücke“ (Bahnhofstraße) angesammelt hat, nachgewiesen. Dieser Neststandort ist gemäß dem Gutachter aufgrund seiner Lage am Wasser, ohne Freizeitnutzung im Uferbereich, trotz der Störungen (z.B. Lärm, Fußgänger auf der Brücke und am linken Kyllufer), relativ sicher vor einer direkten Beeinträchtigung. Zur Nahrungssuche nutzt die Art das Kyllufer. Weitere Teichhühner wurden kyllabwärts westlich der Brücke beobachtet.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population: Im Betrachtungsraum wurde im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens ein Brutrevier der Art nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters: Zum Erhaltungszustand der lokalen Population wird im avifaunistischen Gutachten lediglich die Aussage getroffen, das durch die Baumaßnahme nicht von einer Verschlechterung der lokalen Population auszugehen ist.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Maßnahme 1V: Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.</p> <p>Maßnahme 3V: Regelmäßige Entfernung von Treibgutansammlungen, Mahd der Hochstauden- und Grasfluren.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p>

V2
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen und Verletzungen werden durch Festlegung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen (Maßnahme 1V).</p> <p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Das <u>betriebsbedingte</u> Tötungs- und Verletzungsrisiko (Kollisionsrisiko) wird durch den geplanten Ersatzneubau der Hochbrücke nicht maßgeblich verändert.</p> <p>Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht im signifikanten Maße.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der im Jahr 2022 erfasste Neststandort ist laut FACHBÜRO FÜR FREILANDÖKOLOGIE sehr wahrscheinlich nur temporär, da das Treibgut sicher nicht langfristig an dieser Stelle verbleiben wird (z. B. durch Entfernung im Zuge der Gewässerinstandhaltung oder durch Abdrift bei starker Wasserführung). Eine erneute Brut an diesem Standort ist demnach in den Folgejahren nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Störung nicht eintreten würde. Des Weiteren wird durch Maßnahme 3V eine wiederkehrende Nutzung des Kyllufers als Brutplatz verhindert.</p> <p>Zudem sind baubedingte Beeinträchtigungen räumlich und zeitlich eng begrenzt. Es bestehen hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant. Das Vorhaben führt somit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch Maßnahme 1V wird sichergestellt, dass während der Brutzeit keine Nester und Niststätten beschädigt werden. Gemäß dem Gutachten des FACHBÜROS FÜR FREILANDÖKOLOGIE liegt ein Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vor, „... wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (Änderung des § 44 BNatSchG vom 15. September 2017). Das Teichhuhn nutzt mit dem Treibguthaufen eine sehr unstete Niststätte, die vermutlich schon Ende des Winters 2022/2023 nicht mehr existieren sein wird. Eine Nutzung des nördlichen Kyllufer unter der B 410 Hochbrücke als Brutplatz wird durch das regelmäßige Entfernen von Treibgutansammlungen und die Mahd der Hochstauden- und Grasfluren verhindert (Maßnahme 3V). Der Verlust an Nahrungsraum ist marginal. Es bestehen für die Art in ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist.</p>

V2	
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme: 1V und 3V	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
<p>Eine Betroffenheit des Brutrevieres des Teichhuhns ist durch die Festlegung der Zeiten für die Baufeldfreimachung ausgeschlossen (Maßnahme 1V). Der im Jahr 2022 erfasste Neststandort ist sehr wahrscheinlich nur temporär, da das Treibgut sicher nicht langfristig an dieser Stelle verbleiben wird. Eine erneute Brut an diesem Standort ist demnach in den Folgejahren nicht zu erwarten. Zudem wird durch Maßnahme 3V eine wiederkehrende Nutzung als Brutplatz verhindert. Der Verlust an Nahrungsraum ist unerheblich. Es bestehen für die Art im Umfeld ausreichendem Maße geeignete Ausweichhabitate sowohl hinsichtlich Brutmöglichkeiten als auch Nahrungshabitaten, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte(n) im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist. Durch die im LBP an der Kyll festgesetzte Entwicklung einer naturnahen Begleitzone mit standortgerechten Hochstaudenfluren (Maßnahme 5G) werden zudem Nahrungsräume optimiert bzw. neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen.</p> <p>Das Kollisionsrisiko wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Somit kommt es auch zu keiner Steigerung des allgemeinen Lebensrisikos und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zumutbare Alternative mit keinen oder wesentlich geringeren Beeinträchtigungen für des Teichhuhns vor.	

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

6.1 Naturschutzfachliche Voraussetzungen

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) sind zu beachten.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

6.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da aufgrund **fehlender Vorkommen** keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Zwergfledermaus keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die oben genannte Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Da für die wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Blaumeise, Grünfink, Kohlmeise und Teichhuhn keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die oben genannten wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

7 Fazit

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden im Untersuchungsgebiet des geplanten Ersatzneubaus der B 410 Hochbrücke und der Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein

- für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

Für keine der untersuchten Arten ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG erforderlich. Hierzu sind bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

8. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Vertrag über die Europäische Union konsolidierte Fassung – ABl.C 202 vom 07.06.2018

Rechtsprechungen

BVerwG, Beschluss vom 28.10.2018 – 1 BvR 2523/13 – 1 BvR 595/14

BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17 (In: Natur und Recht (2018) 40: S. 625-631)

BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 (Rn. 100)

BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9A 3.06 (Rn. 227)

BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 – 9B 19.06

BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05

EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Az.: C-342/05

OVG Münster, Urteil vom 29.03.2017, Az: OVG 11 D 70/09.AK

OVG Hamburg, Urteil vom 21.11.2005: 2BS 19/05 Vorinstanz: VG Hamburg: 15 E 2519/04

Literatur

- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2021/2022): Arten / Anhang IV-Richtlinie. Unter: http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4.
- BfN (2020): Informationen und Bewertung der Erhaltungszustände für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland (Nationaler FFH-Bericht 2019) sowie Nationaler Vogelschutzbericht 2019.
- BfN (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- FACHBÜRO FÜR FREILANDÖKOLOGIE (DIPL. BIOL. URS FRÄNZEL, 2022): Neubau Brücke der B 410 in Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel. Avifaunistische Erfassungen und artenschutzrechtliche Einschätzung, Langscheid.
- FLEDKONZEPT (2022): Fledermauskundliche Kontrolle – Gerolstein Hochbrücke B 410, Trier.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT GEROLSTEIN (2022): B 410 – Neubau der Hochbrücke und Umgestaltung angrenzender Knotenpunkte in Gerolstein. Erläuterungsbericht - Vorentwurf, Gerolstein.
- LBM (Hrsg.) (2008): Handbücher „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz“ und „Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz“. CD-ROM Stand 2008.
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2022): ARTeFAKT. Unter: <http://www.artefakt.rlp.de/>.
- LFU (2022): Artendatenportal. Unter: Artendatenportal.
Unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2022): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver. Unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php.
- NABU (2023): NABU-Vogelporträts. Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland. Unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/index.html>.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2023): Vögel in und um Rheinland-Pfalz. Unter: https://arteninfo.net/elearning/voegel/select_species.html.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2022): ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz: ArtenAnalyse. Unter: <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>.
- SCHÖNHOFEN INGENIEURE (2016): Fachbeitrag Naturschutz, Erläuterungsbericht. Bahnhof Gerolstein – Umgestaltung Verkehrsstation, Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrang, km 101,05. Vorhabensträger: DB Station & Service AG (Unterlage 12.1), Kaiserslautern.
- SCHÖNHOFEN INGENIEURE (2016): Artenschutzbeitrag zur Plangenehmigung nach §18 b AEG für die Maßnahmen: Bahnhof Gerolstein – Umgestaltung Verkehrsstation, Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrang, km 101,05 (Anhang, Unterlage 12.1), Kaiserslautern.